



Brüssel, den 10. November 2025
(OR. en)

14876/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0319(BUD)**

FIN 1288
PE-L 38

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2025: Anpassung bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Oktober 2025 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2025 betreffend eine Anpassung der Mittel für Zahlungen, eine Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen¹ übermittelt.

¹ Dok. 13516/25.

Ziel dieses Vorschlags ist es, sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite des Haushaltsplans zu aktualisieren:

- a) Die vorgeschlagenen Änderungen auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans betreffen folgende Elemente:
- eine Aufstockung der Höhe der Mittel für Zahlungen (MfZ) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) um 2 Mrd. EUR, für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) um 0,7 Mrd. EUR und für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI) um 357 Mio. EUR. Diese Beträge konnten nicht in die Umschichtungen einbezogen werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen der am 3. Oktober 2025 vorgelegten „globalen Mittelübertragung“ (DEC Nr. 15/2025) vorgeschlagen wurden;
 - eine Aktualisierung des Bedarfs für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen;
 - einen Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten;
 - einen Rückgang der Mittel für Verpflichtungen für das Instrument für technische Unterstützung aufgrund gesteigerter Effizienz dank wettbewerbsorientierter Vergabeverfahren;
 - einen Rückgang der Mittel für Zahlungen für die Ukraine-Fazilität, da das Zahlungsprofil für 2025 im Zusammenhang mit Anpassungen der Annahmen geändert wurde, z. B. in Bezug auf das Tempo der Umsetzung von Reformen und Tätigung von Investitionen, das Datum der Unterzeichnung von Garantie- und Mischfinanzierungsvereinbarungen und den Zahlungszeitraum der Fremdkapitalzuschüsse;
 - eine Anpassung des EU-Beitrags für mehrere dezentrale Agenturen im Zusammenhang mit der Durchführung oder anderen spezifischen Gründen, und zwar wie folgt:
 - ein Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, die der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) zugewiesen werden, da ein erheblicher Teil des von der AMLA eingestellten Personals die Stellen erst gegen Ende 2025 antreten wird;

- eine Rückgabe der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) aufgrund einer verzögerten Annahme der Strategie für Kleinanleger;
- eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), um die finanziellen Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu decken;
- ein Rückgang der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die der EU-Asylagentur (EUAA) zugewiesen sind, da die Tätigkeiten der EUAA zur Unterstützung der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets nun erst 2026 beginnen werden. Die zurückgeflossenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen werden auf die Thematische Fazilität im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) übertragen, um die eigenen Tätigkeiten des AMIF bei der Umsetzung des Pakets zu unterstützen und einen erhöhten Bedarf an Mitteln für Zahlungen infolge höher als erwartet ausgefallener Zwischenzahlungen an die Mitgliedstaaten zu decken;
- eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) durch die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und die Europäische Umweltagentur (EUA). Dies ist auf Verzögerungen bei der Annahme der Vorschläge für integrierte Wasserbewirtschaftung und das Null-Schadstoff-Paket, Umweltaussagen und Waldmonitoring sowie auf den geringeren Bedarf im Jahr 2025 in den frühen Phasen der Umsetzung der Verordnung über die Neuzuweisung von Aufgaben im Bereich Chemikalien zurückzuführen;
- eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Programm „Verkehr“ der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) durch die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) infolge von Verzögerungen bei der Annahme des Pakets für die Sicherheit im Seeverkehr;
- eine Rückgabe von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen an das Binnenmarktprogramm (SMP) (Haushaltlinie „Lebensmittel“) durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aufgrund von Verzögerungen bei der Annahme des Vorschlags über neue genomische Techniken.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen dieses EBH auf die Ausgaben einer Kürzung der Mittel für Verpflichtungen um 123,7 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 2 517,0 Mio. EUR.

- b) Auf der Einnahmenseite enthält dieser EBH zusätzliche bis zum 30. September 2025 gezahlte rechtskräftige Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 1 185,1 Mio. EUR, sowie 1 300 Mio. EUR des geschätzten Überschusses an traditionellen Eigenmitteln. Infolgedessen bedeuten die Gesamtauswirkungen auf die BNE-Beiträge folglich eine Erhöhung um 31,9 Mio. EUR.
2. Damit der Rat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf des Berichtigungshaushalts unverzüglich festlegen kann, muss er aus Dringlichkeitsgründen beschließen, gemäß Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu verkürzen.
3. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 3/2025 in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2025 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.

Am 5. November 2025 legte die Kommission dem Haushaltsausschuss jedoch aktualisierte technische Informationen zur Anpassung der Dienstbezüge für 2025 vor:

- für den Haushaltsplan 2025 verwendete Annahme einer Anpassung der Dienstbezüge im Jahr 2025: +3,7 %;
- endgültige Aktualisierung der Dienstbezüge für das Jahr 2025, wie von Eurostat am 31. Oktober 2025 bestätigt: +3,0%.

Die niedriger als erwartet ausgefallene Aktualisierung der Dienstbezüge für das Jahr 2025 führt zu einem geringeren Bedarf an Verwaltungsausgaben in Rubrik 7; die Kommission schlägt vor, die Aktualisierung der Dienstbezüge in den EBH Nr. 3/2025 – im Wege des Standpunkts des Rates zu diesem EBH – für die Kommission und alle Organe aufzunehmen.

Insgesamt führt dies zu einer Verringerung der Verwaltungsausgaben im Jahr 2025 um 78,8 Mio. EUR und einer entsprechenden Verringerung der Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum in Rubrik 7.

Aufgrund der Verringerung der nichtgetrennten Mittel in Rubrik 7 reduziert sich die Gesamthöhe der Zahlungen entsprechend.

Die Neuberechnung der Eigenmittelbeiträge durch die Kommission führt im Gegensatz zu dem zum Zeitpunkt des ursprünglichen EBH Nr. 3/2025 erwarteten Anstieg der BNE-Beiträge zu einer allgemeinen Verringerung der BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten. Die übrigen Elemente des EBH Nr. 3/2025 bleiben unverändert.

Nach einer eingehenderen Prüfung am 10. November 2025 ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, die technische Aktualisierung der Auswirkungen der endgültigen Aktualisierung der Dienstbezüge für das Jahr 2025 auf den Haushaltsplan in den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2025 aufzunehmen.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den unter Nummer 3 genannten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2025 annimmt;
 - den Vorsitz beauftragt, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den beiliegenden Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt; und
 - den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 (Dok. 14877/25) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen lässt und
 - in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an die : Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2025², der am 17. November 2025 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

² Dok. 14878/25 + ADD 1.